

patientenbezogene Daten

Neben den [Gesundheitsdaten](#) sind bereits Angaben, dass eine [betroffene Person](#) ein Patient eines medizinischen Leistungserbringers ist, patientenbezogene [Daten](#). Damit umfasst der Begriff sämtliche formellen, als auch inhaltliche Angaben zu einer [Eigenschaft](#) als Patient.

Zur [Datenkategorie](#) zählt bereits die Information, dass ein [Betroffener](#) Patient eines bestimmten Arztes ist, aber auch Untersuchungsergebnisse sowie Abrechnungsdaten gegenüber der Krankenversicherung oder Berufsgenossenschaft.

Auch beim Betreiben von elektronischen Gesundheitsakten spielt die [Datenkategorie](#) eine wesentliche Rolle:

"Medizinische Leistungserbringer sind nicht dazu verpflichtet, patientenbezogene [Daten](#) in eine elektronische Gesundheitsakte einzutragen. Zwar räumt Art. 15 Abs. 3 Satz 2 [DSGVO betroffenen Personen](#) das Recht ein, eine elektronische Kopie der sie betreffenden [Daten](#) zu erhalten. Die Leistungserbringer können jedoch den Weg zur Übermittlung der elektronischen Kopie selbst wählen, solange hierdurch der Empfang für die [betroffene Person](#) nicht erschwert wird.

Medizinische Leistungserbringer dürfen patientenbezogene [Daten](#) nur dann an Betreiber elektronischer Gesundheitsakten übermitteln, wenn die entsprechende Anforderung tatsächlich von der behandelten [Person](#) ausgeht. Hiervon müssen sich die Leistungserbringer selbst und in eigener Verantwortung überzeugen, wobei insbesondere die Echtheit der Schweigepflichtentbindungserklärungen überprüft werden muss. Eine Übermittlung ohne eine solche Genehmigung stellt nicht nur einen [Datenschutzverstoß](#) dar, sondern auch eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht.

Jede Übermittlung patientenbezogener [Daten](#) muss den Anforderungen an die Datensicherheit genügen. Nicht nur die Diagnose und die Art der Behandlung bedürfen einer besonderen Vertraulichkeit, sondern bereits die [Tatsache](#), dass überhaupt eine Behandlung durch einen bestimmten Leistungserbringer stattgefunden hat. Die Datensicherheit muss sowohl vom Betreiber der elektronischen Gesundheitsakte gewährleistet werden, als auch vom medizinischen Leistungserbringer.

[Patientenbezogene Daten](#) sollten vom Leistungserbringer vor der Übermittlung so verschlüsselt werden, dass nur die behandelte [Person](#) selbst die Entschlüsselung durchführen kann. Der Leistungserbringer hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Verschlüsselung nur mit dem von der behandelten [Person](#) zur [Verfügung](#) gestellten [Schlüssel](#) erfolgt, und muss die Verwendung des richtigen Schlüssels im Zweifelsfall nachweisen können.

Unverschlüsselte [patientenbezogene Daten](#) sollten nicht auf Arbeitsplatzrechnern verarbeitet werden, die ungehindert auf das Internet zugreifen können. Dies entspricht den Empfehlungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer." so der [Berliner LfDI](#).

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>